

Merkblatt

über Leistungen im Rahmen des Mutterschutzes
für Beamtinnen des Landes Berlin

1. Allgemeines

Die Ansprüche der Beamtinnen richten sich nach der Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchVO) in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665 geändert durch Artikel XI der Berliner Euro-Anpassungsverordnung vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165)). Die folgenden Hinweise können nur einen zusammenfassenden Überblick geben. Es wird daher empfohlen, sich auch über die Vorschriften im Einzelnen zu informieren. Die zurzeit geltende MuSchVO (Stand Oktober 2001) ist diesem Merkblatt als Anlage beigefügt.

2. Schutzvorschriften für Mutter und Kind

Während der Schwangerschaft und Stillzeit gelten Beschäftigungsverbote aufgrund der §§ 1, 2, 2 a, 3, 7 und 8 MuSchVO.

3. Verbotene Arbeiten

Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist (§ 2 Abs. 1 Satz 1 MuSchVO).

Darüber hinaus gelten die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz entsprechend (§ 2 a MuSchVO).

4. Mehrarbeit, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit

Während der Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden (§ 8 Abs. 1 MuSchVO).

Abweichend hiervon dürfen Beamtinnen im Verkehrswesen sowie im Strafvollzugs- und Krankenpflegedienst während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird. Dasselbe gilt entsprechend für Beamtinnen im Außendienst und Krankenpflegedienst (§ 8 Abs. 3 MuSchVO).

5. Besonderheiten für bestimmte Beamtengruppen

Lehrerinnen und Beamtinnen in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen dürfen vom Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft an nicht mehr Unterricht erteilen oder in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen tätig sein; **Ausnahmen sind zulässig** (§ 2 Abs. 2 MuSchVO).

6. Schutzfristen vor und nach der Entbindung

Nicht beschäftigt werden darf die Beamtin in den **letzten 6 Wochen vor der Entbindung**; auch hier sind **Ausnahmen zulässig** (§ 1 Abs. 2 MuSchVO).

In den **ersten 8 Wochen nach** der Entbindung besteht ein **absolutes** Beschäftigungsverbot. Diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten **auf 12 Wochen**, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der vor der Geburt nicht in Anspruch genommen werden konnte (§ 3 Abs. 1 MuSchVO).

Für die Berechnung der sechswöchigen Schutzfrist vor der Entbindung ist auf Verlangen der Dienstbehörde das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich die Frist entsprechend (§ 6 Abs. 2 MuSchVO).

Im Falle der Verkürzung einer vorgeburtlichen Schutzfrist ist allerdings nach der EG-Mutterschutz-Richtlinie sicherzustellen, dass den betreffenden Beamtinnen uneingeschränkt eine **insgesamt** 14-wöchige mutterschutzrechtliche Freistellung gewährt wird (unmittelbare Anwendung des Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 92/85/EWG des Rates vom 19. Oktober 1992 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz – RdSchr. Inn I Nr. 56/2000 vom 25. Juli 2000).

Die Kosten für die Zeugnisse nach § 6 Abs. 1 und 2 MuSchVO trägt die Dienstbehörde (§ 6 Abs. 3 MuSchVO).

7. Unterrichtung der Dienstbehörde

Der personalaktenführenden Stelle ist (sind) nach der Geburt unverzüglich über die Büroleitung die Geburtsurkunde(n) des(r) Kindes(r) einzureichen.

Bei Frühgeburten ist ein entsprechender Nachweis zu führen.

8. Stillzeit

Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu schweren oder solchen Arbeiten, bei denen sie schädlichen Einwirkungen ausgesetzt ist, herangezogen werden (§ 3 Abs. 3 MuSchVO).

Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben (§ 7 Abs. 1 Satz 1 MuSchVO).

Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden (§ 7 Abs. 2 MuSchVO).

9. Leistungen

9.1 Bezüge

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2, 2 a und 3 wird die Zahlung der Dienst- und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für Dienstversäumnisse während der Stillzeit (§ 4 MuSchVO).

9.2 Zuschuss

Soweit die Schutzfristen (§ 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 MuSchVO) sowie der Entbindungstag in eine Elternzeit fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 12,78 € je Kalendertag, wenn sie während der Elternzeit nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuss ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienst- oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf insgesamt 204,52 € begrenzt (§ 4 a MuSchVO).

10. Hinweise auf andere Vorschriften

10.1 Elternzeit

Gemäß § 42 Abs. 5 LBG in Verbindung mit der Elternzeitverordnung in der Fassung vom 17. Juli 2001 (BGBl. I S. 1669) wird auch den Beamten ein Anspruch auf Elternzeit eingeräumt. Einzelheiten zur Elternzeit ergeben sich aus der Elternzeitverordnung.

10.2 Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub

Darüber hinaus kann einer Beamtin mit Dienstbezügen auf Antrag

- die Arbeitszeit bis auf die Hälfte oder bis zu 30 % der regelmäßigen Arbeitszeit ermäßigt werden (§ 35 a Abs. 4 und 5 LBG) oder
- ein Urlaub ohne Dienstbezüge gewährt werden (§ 35 e Abs. 4 LBG).

Nähere Hinweise hierzu ergeben sich aus den Merkblättern über die Möglichkeiten und Auswirkungen einer Teilzeitbeschäftigung/Ermäßigung der Arbeitszeit und Urlaub ohne Bezüge für Beamte.

Verordnung
über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchVO)
in der Fassung vom 3. November 1999 (GVBl. S. 665)
geändert durch Artikel XI der Berliner Euro-Anpassungsverordnung
vom 29. Mai 2001 (GVBl. S. 165)

Auf Grund des § 42 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom 20. Februar 1979 (GVBl. S. 368), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl. S. 422), wird verordnet:

§ 1

(1) Eine Beamtin darf während ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, dass sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereit erklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

§ 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist. Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muss, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muss;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art, mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;
7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist;
9. für die Tätigkeit im Polizeivollzugsdienst (Außendienst) oder im Strafvollzugsdienst (Gefangenaufsichtsdienst);
10. für die Tätigkeit auf Infektionsstationen oder für Arbeiten, bei denen ständig oder überwiegend mit infektiösem Material umzugehen ist.

(2) Lehrerinnen und Beamtinnen in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen dürfen vom Beginn des sechsten Monats der Schwangerschaft an nicht mehr Unterricht erteilen oder in Kindergärten, Horten und ähnlichen Einrichtungen tätig sein, es sei denn, dass sie sich hierzu ausdrücklich bereit erklären; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden. Satz 1 gilt sinngemäß für Beamtinnen im Außendienst und Krankenpflagedienst.

§ 2 a

Die §§ 1 bis 5 der Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz in der jeweils geltenden Fassung sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen, bei Frühgeburten zusätzlich um den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 2 nicht in Anspruch genommen werden konnte. Beim Tode ihres Kindes kann die Mutter auf ihr ausdrückliches Verlangen schon vor Ablauf dieser Fristen wieder beschäftigt werden, wenn nach ärztlichem Zeugnis nichts dagegen spricht; sie kann ihre Erklärung jederzeit widerrufen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5 und 7 bis 10 genannten Arbeiten herangezogen werden.

§ 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das Gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 20 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

§ 4 a

Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuss von 12,78 € je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Auf den Zuschuss ist für denselben Zeitraum gezahltes Erziehungsgeld anzurechnen. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuss auf 204,52 € begrenzt.

§ 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt, mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muss, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muss, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

§ 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn der Dienstbehörde mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen der Dienstbehörde soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen der Dienstbehörde das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach Absatz 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

§ 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens fünfundvierzig Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens neunzig Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

§ 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden. Ein Wechsel im Beginn und Ende der Dienstzeit ist während der Stillzeit zu vermeiden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über neunzig Stunden in der Doppelwoche, bei Beamtinnen unter achtzehn Jahren über acht Stunden täglich oder über achtzig Stunden in der Doppelwoche, hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen sowie im Strafvollzugs- und Krankenpflegedienst dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen, abweichend von Absatz 1, an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens vierundzwanzig Stunden im Anschluss an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 zulassen.

§ 9*)

§ 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn der Dienstbehörde die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn der Dienstbehörde die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die Dienstbehörde mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Vorschriften, nach denen die Entlassung oder der Ruhestand kraft Gesetzes eintritt, sowie § 15 des Landesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

§ 12**)

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

*) weggefallen

***) Die Vorschrift betrifft das In-Kraft-Treten der Verordnung in der ursprünglichen Fassung vom 21. Februar 1956.